



# Vertragsunterlagen **FERNWÄRMELIEFERUNG**



**STADTWERKE  
MÜHLHAUSEN**  
Strom | Gas | Wärme

## **Kundenservice**

Stadtwerke Mühlhausen GmbH  
Windberger Landstraße 73  
99974 Mühlhausen

Tel.: 03601 434-450  
Fax: 03601 434-466

## **Öffnungszeiten**

Mo|Mi|Do 8:00 – 16:00 Uhr  
Di 8:00 – 18:00 Uhr  
Fr 8:00 – 13:00 Uhr

[www.stadtwerke-muehlhausen.de](http://www.stadtwerke-muehlhausen.de)  
[kundenservice@stadtwerke-muehlhausen.de](mailto:kundenservice@stadtwerke-muehlhausen.de)



## Fernwärmeliefervertrag mit dem Nutzer einer Wohnung für Raumwärme und Warmwasserbereitung

\*notwendige Angaben für schnelle Fernwärmelieferung (Pflichtfelder!)

### Auftraggeber/Kunde\*

Herr  Frau  Firma

Vorname\* Name\*

Geburts- oder Gründungsdatum/ggf. Handelsregisternummer

Straße\* Hausnummer\*

Postleitzahl\* Ort\*

Telefon E-Mail

### Verbrauchsstelle

(nur ausfüllen, wenn abweichend von Adresse des Auftraggebers)

Straße Hausnummer

Etage/Wohnung Wohnfläche (m<sup>2</sup>)

### Rechnungsanschrift

(nur ausfüllen, wenn abweichend von Adresse des Auftraggebers)

Vorname Name

Straße Hausnummer

Postleitzahl Ort

### Vertragslaufzeit

Der Vertrag beginnt mit dem Nutzungsbeginn der Wohnung und läuft auf unbestimmte Zeit.

Der Nutzer der Wohnung hat sich bei den Stadtwerken innerhalb von 14 Tagen nach Nutzungsbeginn der Wohnung schriftlich anzumelden.

### Heizungsanlage der Liegenschaft

Einrohrheizung  Zweirohrheizung

### Ausstattung mit Erfassungsgeräten

- Wärmemengenzähler
- Elektronische Heizkostenverteiler
- Warmwasserzähler

## Auftrag für die Fernwärmelieferung einschließlich Messung

Dieser Vertrag über die Fernwärmelieferung und Abrechnung wird auf der Grundlage der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I, S. 742), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I, S. 2722), und der Verordnung über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten (HeizkostenV) vom 05. Oktober 2009 (BGBl. I, S. 3250) geschlossen.

#### Bitte zurücksenden an:

Stadtwerke Mühlhausen GmbH  
Windeberger Landstraße 73  
99974 Mühlhausen

#### Bei Fragen:

Mo | Mi | Do 08:00 – 16:00 Uhr  
Di 08:00 – 18:00 Uhr  
Fr 08:00 – 13:00 Uhr

E-Mail: kundenservice@stadtwerke-muehlhausen.de Tel.: 03601 434-450  
Internet: www.stadtwerke-muehlhausen.de Fax: 03601 434-466

### Vertragskontonummer

Vertragskontonummer bei den Stadtwerken Mühlhausen (falls vorhanden)

### Lieferbeginn (Mietbeginn)

Datum

### SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die Stadtwerke Mühlhausen, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von den Stadtwerken Mühlhausen auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Name des Kontoinhabers

Straße Hausnummer

Postleitzahl Ort

Kreditinstitut (Name und BIC)

IBAN des Kontoinhabers



Ort, Datum

Unterschrift Kontoinhaber

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE90SWM00000457644

Die Mandatsreferenz wird mir von den Stadtwerken Mühlhausen separat mitgeteilt.

### Ablesung und Abrechnung

Die manuelle Ablesung der Erfassungsgeräte für Wärme und Warmwasser erfolgt im Folgejahr für das vorherige Kalenderjahr durch Ablesepersonal.

Die Ablesung der Erfassungsgeräte für Wärme und Warmwasser per Funk erfolgt im Folgejahr für das vorherige Kalenderjahr. Hier ist keine Ablesung durch Personal erforderlich. Stichprobenablesung trotz Funkausstattung ist zulässig.

Die Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten gemäß Heizkostenverordnung (HeizkostenV) findet grundsätzlich einmal jährlich statt.

### Datenschutz

Die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhobenen Daten werden von den Stadtwerken Mühlhausen automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung (z. B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Vertragsabwicklung) verwendet und ggf. übermittelt. Es gelten die Datenschutz-Hinweise nach Art. 13,14 DSGVO gemäß Anlage.

### Anlagen

- Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)
- AVB FernwärmeV
- Datenschutz-Hinweise nach Art. 13,14 DSGVO



.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift des Wohnungsnutzers

**bitte wenden**

vom Mitarbeiter der Stadtwerke Mühlhausen auszufüllen:

Vertrag wurde:	
<input type="checkbox"/> vom Kunden zugesandt	<input type="checkbox"/> in den Geschäftsräumen abgeschlossen
..... Datum	..... Unterschrift Mitarbeiter der Stadtwerke Mühlhausen

Bemerkungen:
.....
.....
.....

# Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) für die Fernwärmlieferung der Stadtwerke Mühlhausen GmbH (nachfolgend „SWM“ genannt)

## 1. Vertragsumfang der Fernwärmlieferung

- 1.1 Die SWM stellt dem Nutzer Wärme für Raumheizung und soweit zutreffend für Wassererwärmung in dem Umfang zur Verfügung, wie es dem technischen Regelwerk entspricht und von diesem vorgeschrieben wird.
- 1.2 Der Nutzer kann aus Anlass der Beendigung seines Mietvertrages den Wärmlieferungsvertrag gemäß § 32 Absatz 3 AVBFernwärmeV mit einer zweimonatigen Frist schriftlich kündigen.
- 1.3 Bei Nutzerwechsel innerhalb eines Abrechnungszeitraumes wird eine anteilige Entgeltermittlung für die Vor- und Nachnutzer erst am Ende des Abrechnungszeitraumes gemäß Heizkostenverordnung vorgenommen.

## 2. Verbrauchsmessung und -ermittlung

- 2.1 Die Ermittlung und Abrechnung des Wärmeverbrauchs durch die SWM gegenüber dem Nutzer erfolgt auf Grundlage der Verordnung über Heizkostenabrechnung (HeizkostenV) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- 2.2 Der Wärmeverbrauch des Gebäudes wird durch geeichte Wärmemengenzähler gemessen.
- 2.3 Der Wärmeverbrauch des Nutzers wird entsprechend HeizkostenV durch Wärmemengenzähler bzw. Heizkostenverteiler ermittelt.
- 2.4 Der Warmwasserverbrauch des Nutzers wird entsprechend HeizkostenV durch einen geeichten Warmwasserzähler gemessen und ermittelt.

## 3. Ablesung und Abrechnung

- 3.1 Die Jahreswärmekosten ermitteln sich aufgrund des mit dem Gebäudeeigentümer abgeschlossenen Vertrags über die Versorgung mit Wärme im fernwärmeversorgten Gebiet der SWM und den jeweils geltenden Preisen für die Lieferung von Wärme (Grundpreis/Arbeitspreis u. Verrechnungspreis) und den Preisveränderungsbedingungen.
- 3.2 Zu den Nebenkosten der Wärmlieferung zählen insbesondere Kosten der Ausstattung zur Verbrauchserfassung (Zähler) und Kosten der Ablesung und Abrechnung je Nutzer sowie die Kosten des Betriebsstroms und der (soweit vorhanden) Wartung des Warmwasserbereiters.
- 3.3 Die Kosten der Wärmlieferung über **Einrohrheizungsanlagen** werden wie folgt verteilt:
  - 50 % der Kosten des zentral gemessenen Verbrauchs von Wärme für Raumheizung des Gebäudes werden nach den durch Heizkostenverteiler bzw. Wärmemengenzähler in den Wohnungen ermittelten Werten abgerechnet. Der Anzeigewert von Heizkostenverteilern mit Einheitsskala wird je nach Größe der einzelnen Heizkörper mit einem Bewertungsfaktor multipliziert.
  - 70 % der Kosten des zentral gemessenen Verbrauchs von Wärme für Wassererwärmung werden entsprechend dem Verhältnis des durch Warmwasserzähler erfassten Verbrauchs der Wohnung zu dem erfassten Verbrauch von Wärme für Warmwasser des Gebäudes abgerechnet.
  - Die restlichen Kosten des Verbrauchs von Raumwärme und Wärme für Warmwasser werden nach dem Verhältnis der einzelnen beheizten Flächen der in dem Gebäude liegenden Wohnungen verteilt.
- 3.4 Die Kosten der Wärmlieferung über **Zweirohrheizungsanlagen** werden wie folgt verteilt:
  - 70 % der Kosten des zentral gemessenen Verbrauchs von Wärme für Raumheizung des Gebäudes werden nach den durch Heizkostenverteiler bzw. Wärmemengenzähler in den Wohnungen ermittelten Werten abgerechnet. Der Anzeigewert von Heizkostenverteilern mit Einheitsskala wird je nach Größe der einzelnen Heizkörper mit einem Bewertungsfaktor multipliziert.
  - 70 % der Kosten des zentral gemessenen Verbrauchs von Wärme für Wassererwärmung werden entsprechend dem Verhältnis des durch Warmwasserzähler erfassten Verbrauchs der Wohnung zu dem erfassten Verbrauch von Wärme für Warmwasser des Gebäudes abgerechnet.
  - Die restlichen Kosten des Verbrauchs von Raumwärme und Wärme für Warmwasser werden nach dem Verhältnis der einzelnen beheizten Flächen der in dem Gebäude liegenden Wohnungen verteilt.
- 3.5 Abrechnungsjahr für die Wärmlieferung ist das Kalenderjahr. Der Stichtag der Hauptablesung eines jeden Jahres ist der 31.12. Die SWM kann den Abrechnungszeitraum in Abstimmung mit dem Gebäudeeigentümer neu festsetzen.
- 3.6 Der Nutzer wird über die Ablesung von den SWM oder von einem beauftragten Dritten schriftlich 10 Tage vor Beginn der Ablesung informiert. Wird der Nutzer trotz rechtzeitiger schriftlicher Information nicht angetroffen, so wird ein kostenloser zweiter Ablestermin dem Nutzer mitgeteilt. Wird ein Nutzer auch beim zweiten Ablestermin nicht angetroffen oder wird der Zutritt zur Wohnung verweigert, wird der Verbrauch des Nutzers in der verbrauchsabhängigen Abrechnung entsprechend geschätzt.
- 3.7 Der Nutzer hat auf die zu erwartenden Jahreswärmekosten monatliche Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen müssen jeweils bis zum 10. eines jeden Monats auf dem in der Vertragsbestätigung genannten Konto der SWM unter Angabe der Vertragskontonummer gutgeschrieben sein. Die SWM behält sich Änderungen in Bezug auf die Regelungen der Sätze 1 und 2 vor. Die SWM teilt dem Nutzer die Höhe der Vorauszahlungen gesondert mit.
- 3.8 Der Rechnungsbetrag der Jahresrechnung muss zu dem in der Rechnung angegebenen Zahlungstermin auf dem Konto der SWM gutgeschrieben sein. Gutschriften werden unverzüglich erstattet.

## 4. Störungen im Bereich der hausinternen Heizungsanlage

- 4.1 Für die Funktionsfähigkeit der hausinternen Heizungsanlagen nach der Übergabestelle (Kundenanlage des Gebäudeeigentümers i. S. v. § 12 AVBFernwärmeV) ist die SWM nicht verantwortlich.
- 4.2 Zu Minderungen des Wärmeentgelts oder Geltendmachung von Ansprüchen wegen Mängeln oder Störungen im Bereich der Kundenanlage ist der Nutzer gegenüber der SWM nicht berechtigt.

## 5. Zutrittsrecht gemäß § 16 AVBFernwärmeV

- 5.1 Der Nutzer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWM den Zutritt zu seiner Wohnung und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag und der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, erforderlich ist.
- 5.2 Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart. Bei Verweigerung des Zutrittsrechts liegt eine Zuwiderhandlung gemäß § 33 Absatz 2 AVBFernwärmeV vor.
- 5.3 Wenn es aus den genannten Gründen erforderlich ist, die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Nutzer verpflichtet, der SWM hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

## 6. Haftung bei Versorgungsstörungen

- 6.1 Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die SWM aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle
  - der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden von der SWM oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,

- der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der SWM oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
- eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Inhabers der SWM oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- 6.2 Absatz 6.1 ist auch auf Ansprüche von Kunden anzuwenden, die diese gegen ein drittes Fernwärmeversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die SWM ist verpflichtet, ihren Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- 6.3 Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.
- 6.4 Ist der Kunde berechtigt, die gelieferte Wärme an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die SWM dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Kunden aus dem Versorgungsvertrag.
- 6.5 Leitet der Kunde die gelieferte Wärme an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 6.1 bis 6.3 vorgesehen sind. Die SWM hat den Kunden hierauf bei Abschluss des Vertrages besonders hinzuweisen.
- 6.6 Der Kunde hat den Schaden unverzüglich der SWM oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Kunde die gelieferte Wärme an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

## 7. Beschwerdeverfahren, Verbraucherschlichtungsstelle

Zur Beilegung von Streitigkeiten, die Verbraucherverträge im Bereich Fernwärme/Heizkostenabrechnung betreffen, ist die SWM gemäß Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren bei der Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle bereit. (Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein; [www.verbraucher-schlichter.de](http://www.verbraucher-schlichter.de)). Voraussetzung dafür ist, dass zuvor der Kundenservice der SWM angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

## 8. Bonität

Zum Zwecke der Bonitätsprüfung ist die SWM berechtigt, Bonitätsauskünfte über den Kunden durch die Creditsafe Deutschland GmbH, Schreiberhauer Straße 30, 10317 Berlin einzuholen. Zu diesem Zweck übermittelt die SWM den Namen und die Anschrift des Kunden an vorgenannte Auskunft. Auf Grundlage einer anfänglichen Bonitätsprüfung kann die SWM bei unzureichender Bonität das Angebot des Kunden auf Abschluss des Vertrages ablehnen.

## 9. Messstellenbetrieb nach Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

- 9.1 Die SWM übernimmt mit diesem Vertrag die Abwicklung mit dem Messstellenbetreiber, sodass kein weiterer Messstellenvertrag durch den Kunden abgeschlossen werden muss. Die Regelungen des Messstellenbetriebsgesetzes finden Anwendung.
- 9.2 Der Messstellenbetrieb wird vom Messstellenbetreiber durchgeführt und umfasst die in § 3 Abs. 2 Messstellenbetriebsgesetz genannten Aufgaben, insbesondere den Einbau, Betrieb und die Wartung der Messstelle sowie eine mess- und eichrechtskonforme Messung und die Messwertaufbereitung.
- 9.3 Für den Fall des Einbaus einer modernen Messeinrichtung oder eines intelligenten Messsystems durch den Messstellenbetreiber während der Vertragslaufzeit umfasst der Messstellenbetrieb die gesetzlichen Standardleistungen des Messstellenbetreibers für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme gemäß § 35 Abs. 1 Messstellenbetriebsgesetz. Mögliche Zusatzleistungen des Messstellenbetreibers über die gesetzlichen Standardleistungen hinaus sind nicht enthalten. Der Vertrag im Übrigen bleibt in diesem Fall unberührt.

## 10. Sonstige Bestimmungen

- 10.1 Auf den vorliegenden Vertrag finden im Übrigen die Bestimmungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Die AVBFernwärmeV sind als Anlage 1 beigefügt und werden ausdrücklich zum Vertragsbestandteil erklärt.
- 10.2 Die SWM weist darauf hin, dass Daten aus diesem Vertragsverhältnis zum Zwecke der Vertragserfüllung gemäß Bundesdatenschutzgesetz gespeichert, verarbeitet und genutzt werden.
- 10.3 Die SWM kann sich zur Erfüllung der nach diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen Dritter bedienen.
- 10.4 Sollten nach Vertragsabschluss Steuern, Abgaben oder sonstige öffentliche Auflagen eingeführt oder geändert werden, die sich auf die Kosten der Fernwärmeversorgung auswirken, ist die SWM berechtigt und auf Verlangen des Nutzers verpflichtet, die Preise entsprechend anzupassen.
- 10.5 Tritt während der Dauer dieses Vertrages eine wesentliche Veränderung derjenigen wirtschaftlichen Verhältnisse ein, die bei der Festsetzung des Vertragsinhaltes maßgebend waren, und sind infolgedessen die gegenseitigen Verpflichtungen der Vertragspartner unter Berücksichtigung der Vertragsdauer in ein grobes Missverhältnis geraten, so kann jeder Vertragsteil die Anpassung des Vertrags an die geänderten Verhältnisse verlangen.
- 10.6 Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke gilt eine angemessene Regelung, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des Vertrags gewollt haben würden, wenn sie den Punkt beachtet hätten.